

# Förderrichtlinie der Förderstiftung MHH <sup>plus</sup>

## 1. Zweck der Förderung

Grundlage der Förderaktivitäten ist der in §2 der Satzung dargelegte Stiftungszweck. Daher werden Maßnahmen gefördert, die unmittelbar oder mittelbar der Forschung, Krankenversorgung, Lehre und der Familienfreundlichkeit an der Medizinischen Hochschule Hannover zugutekommen.

## 2. Höhe der Förderung

In der Regel fördert die Förderstiftung MHH <sup>plus</sup> Projekte / Maßnahmen mit einem Förderbetrag bis zu 5.000 Euro. Es können aber auch Projekte / Maßnahmen mit einem höheren Förderbedarf berücksichtigt werden.

## 3. Bewerbung, Antrag, Bewilligung und Bereitstellung von Fördermitteln

3.1. Die Bewerbung um Fördermittel bzw. die Antragstellung erfolgt anhand des „MHH <sup>plus</sup>-Förderantrags“ vor Projektbeginn. In Einzelfällen werden auch laufende Projekte gefördert, v.a. dann, wenn es sich um etablierte Maßnahmen handelt, die einer Übergangsfinanzierung bedürfen. Förderanträge werden ganzjährig postalisch oder per E-Mail entgegengenommen. Antragsberechtigt sind alle Abteilungen der MHH sowie auch Körperschaften öffentlichen Rechts und steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts außerhalb der MHH, sofern die geförderte Maßnahme mittelbar der MHH zugutekommt.

3.2. Über die Bewilligung von Fördermitteln entscheidet der Vorstand, bei Forschungsvorhaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien, ab einem Antragsvolumen von 15.000 EUR in Abstimmung mit dem Stiftungsrat. Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Relevanz und Förderwürdigkeit von Forschungsvorhaben bedienen sich die Stiftungsgremien regelmäßig des beratenden Urteils etablierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

3.3. Voraussetzung für die Förderung aus Mitteln der Stiftung sind bei Forschungsvorhaben die erkennbare wissenschaftliche Notwendigkeit und die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

3.4. Die Bereitstellung von bewilligten Fördermitteln erfolgt in der Regel auf einem Drittmittelfonds der MHH. Eine direkte Kostenerstattung ist nur in Ausnahmefällen (v.a. bei geringen Förderbeträgen) möglich. Der Empfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich und verpflichtet sich, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Mittel zu geben.

3.5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## 4. Informations- und Mitwirkungspflichten

4.1. Empfänger von Fördermitteln verpflichten sich, der Förderstiftung MHH <sup>plus</sup> im Bewilligungszeitraum jeweils zum Jahresende oder auf Anforderung einen Zwischennachweis (Kontoauszug Drittmittelfonds) zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums sind ein kurzer Abschlussbericht (max. eine Din-A4-Seite) sowie ein abschließender Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.2. Bei allen Projekten, die durch die Stiftung gefördert werden, ist in geeigneter Weise (z.B. in Projektflyern oder Pressemitteilungen) auf die erfolgte Förderung durch die Förderstiftung MHH <sup>plus</sup> hinzuweisen. Die Darstellung ist mit der Förderstiftung MHH <sup>plus</sup> abzustimmen.

## 5. Widerruf von Bewilligungen

5.1. Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Fördermittel innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung nicht nennenswert in Anspruch genommen werden.

5.2. Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Zuwendungen vor, wenn die Förderrichtlinien oder ergänzend erteilten Auflagen und Bedingungen nicht beachtet oder wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden, die Verwendung nicht vollständig nachgewiesen wird oder die Förderung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers erfolgte.